

Verwaltungserläuterung:

Der Kreis Mettmann ist Träger des Rettungsdienstes. Die Stadt Mettmann ist als mittlere kreisangehörige Stadt Träger der Rettungsdienstlichen Aufgabe in ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW) als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Hierzu werden gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann drei Rettungstransportwagen und ein Krankentransportwagen betrieben. Weiterhin müssen zwei technische Reserven vorgehalten werden. Für den Kreis Mettmann wird durch die Stadt Mettmann zusätzlich ein Notarzteinsatzfahrzeug betrieben.

Gem. § 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) sind die Gemeinden berechtigt, Gebühren zu erheben. Gem. § 6 KAG NRW sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Dies ist im Rettungsdienst gegeben.

Gem. § 60 Sozialgesetzbuch V übernehmen die Krankenkassen die Kosten für die Transportleistungen des Rettungsdienstes, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Der Rettungsdienst ist im Sozialgesetzbuch keine eigene Leistungsgruppe. Daraus resultiert, dass ausschließlich die Transportleistung abgerechnet werden kann.

Aktuell folgen die Krankenkassen dem Sozialgesetzbuch, in dem die Kostenerstattung für eine Versorgung des Patienten vor Ort nicht berücksichtigt und ausschließlich Transportleistungen abgerechnet werden. Dies widerspricht den Ausführungen im Rettungsdienstgesetz NRW.

Die durch den Betrieb und Unterhalt der Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen entstehenden Kosten werden in einer komplexen Gebührenkalkulation zusammengeführt und die Gebührenhöhe für jeden Rettungsdiensteinsatz berechnet. Hier werden die in § 14 RettG NRW beschriebenen Kosten einbezogen. Mit den Krankenkassenverbänden ist hierzu Einvernehmen zu erzielen.

Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungstransportwagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Nicht jeder Einsatz des Rettungsdienstes führt zu einem Transport. In rund 24 % der Einsätze liegen Gründe vor, aufgrund dieser der Patient nicht transportiert werden muss. Keine Transportleistung entsteht u.a. bei Patienten, die nicht lebensbedrohlich oder ernsthaft erkrankt sind, Patienten, die den Transport verweigern und Patienten, die an der Einsatzstelle versterben. Diese Einsätze werden aufgrund der fehlenden Transportleistung als Fehleinsätze bezeichnet. Auch Einsätze, die auf der Anfahrt abgebrochen werden oder bei denen kein Patient vorgefunden wird, sind Fehleinsätze. Diese Einsätze können nicht mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

Gem. § 14 RettG NRW können diese Kosten in der Gebührenkalkulation eingerechnet werden. Dies wurde durch die Krankenkassenverbände in den vergangenen Jahren zumindest anteilig anerkannt und es konnte Einvernehmen zur Gebührenkalkulation erlangt werden. Seit den Verhandlungen der Gebührensatzung für das Jahr 2025 akzeptieren die Krankenkassenverbände bundesweit die Einberechnung der Fehleinsätze aufgrund neuer rechtlicher Bewertung nicht mehr. Zusätzlich wurde von der Stadt Mettmann eine Rückerstattung der Vorjahre gefordert. Die Rechtsgrundlagen haben sich jedoch nicht geändert und die neue Auslegung der Rechtsgrundlagen durch die Krankenkassenverbände bzw. die neue Rechtsauffassung kann durch die Gemeinden nicht nachvollzogen werden.

Die Stadt Mettmann konnte mit den Krankenkassenverbänden für das Jahr 2025 auch nach mehreren Verhandlungsrunden kein Einvernehmen erzielen. Eine ohne erzieltes Einvernehmen erlassene Gebührensatzung der Stadt könnte zu einer Festlegung von Festbeträgen durch die Krankenkassenverbände führen. Hier könnten Höchstbeträge festgesetzt werden, die wahrscheinlich nicht ansatzweise die entstandenen Kosten decken. Dies ist beispielsweise in den Städten Ratingen und Langenfeld so geschehen. Deswegen wurde verwaltungsseitig beschlossen, für das Jahr 2025 keine neue Gebührensatzung zu erlassen und die Rettungsdiensteinsätze weiterhin mit der Gebührensatzung 2024 abzurechnen.

Gleichzeitig fand interkommunal ein Erfahrungsaustausch statt. Weiterhin wurde über das Justizariat eine Rechtsberatung beauftragt. Die Problematik besteht aktuell bei rund 95 % aller Gemeinden. Ein klarer Lösungsweg konnte bis zum heutigen Tag aufgrund der unzureichenden Rechtslage nicht gefunden werden.

Aufgrund der bundesweiten Auswirkungen sind diverse Gemeinden mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden auf die Landesregierung mit der Forderung um Klärung zugegangen. Aktuell wurde ein Antrag zur Änderung des SGB V durch das Land Brandenburg im Bundesrat eingereicht. Dieser wurde durch den Bundesrat beschlossen und in die entsprechenden Ausschüsse zur zeitnahen Bearbeitung weitergeleitet. Demnach ist mit einer kurzfristigen

Änderung der Rechtsgrundlage (SGB V zu rechnen. Hierbei soll der Rettungsdienst eine eigene Leistungseinheit werden und die Abrechnungsgrundlage neu geschaffen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird von den Fachverbänden, der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei und vom Städte- und Gemeindebund empfohlen, keine neuen Satzungen zu erlassen, um weitere wirtschaftliche Defizite zu vermeiden. Die Stadt Mettmann folgt dieser Empfehlung auch für das anstehende Gebührenjahr 2026, bis die Sachlage rechtssicher geklärt ist.

Der tatsächliche Fehlbetrag im Produkt Rettungsdienst für das Jahr 2025 kann erst Anfang 2026 berechnet werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Traumann', with a stylized, cursive script.

Traumann